

GZ 21.000/0012-GS/2014

**Der Präsident**

1010 Wien, Freyung 8  
Tel. +43 1 53122-1001  
E-Mail [g.holzinger@vfgH.gv.at](mailto:g.holzinger@vfgH.gv.at)  
[www.vfgH.gv.at](http://www.vfgH.gv.at)

An  
das Bundeskanzleramt  
das Bundesministerium für Justiz

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betrifft: Parteiantrag auf Normenkontrolle; Begutachtungsentwurf  
BKA-601.444/0001-V/1/2014, BMJ-Z11.001/0008-I 8/2014  
Stellungnahme

Zu dem zu den obigen Zlen. übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**A. Inhaltliche Bemerkungen****Zu Art. 1 Z 3 (§ 20 Abs. 2 und 3 VfGG):**

Bereits die geltende Fassung des § 20 Abs. 2 VfGG bietet eine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine Aktenvorlage durch die Verwaltungsgerichte. Die Notwendigkeit der Herbeischaffung von Gerichtsakten ergibt sich für den Verfassungsgerichtshof im Übrigen nicht erst seit 1. Jänner 2014, sondern bereits seit der Errichtung des Asylgerichtshofes mit 1. Juli 2008. Sollte dennoch eine terminologische Präzisierung ("Verwaltungsbehörden und Gerichte" statt "Behörden") als zweckmäßig erachtet werden, so hätte sich diese wohl auch auf die Abs. 4 und 5 des § 20 VfGG zu erstrecken.

**Zu Art. 1 Z 4 und 6 (§§ 57a und 62a VfGG):**

1. Die Beurteilung der Frage, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen insoweit den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, als der vorliegende Gesetzesentwurf

- keine Vorkehrungen für den Fall trifft, dass eine vom Rechtsmittelwerber verschiedene Partei des gerichtlichen Verfahrens einen Parteiantrag auf Normenkontrolle stellt (siehe demgegenüber die Begründung des vom Nationalrat in zweiter Lesung angenommenen Abänderungsantrages, mit dem die Verfassungsbestimmungen über den Parteiantrag auf Normenkontrolle ihre endgültige Fassung erhalten haben, wonach die Formulierung "aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels" in Art. 139 Abs. 1 Z 4 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG idF BGBl. I 114/2013 der Klarstellung dient, dass antragsberechtigt nicht bloß jene Partei ist, die das Rechtsmittel erhoben hat, sondern auch jede andere Partei des gerichtlichen Verfahrens, "insb. auch jene, die aufgrund einer möglichen abweichenden zweitinstanzlichen Entscheidung aufgrund des Rechtsmittels negativ betroffen sein kann": AA-336 XXIV. GP, 3),
- die meritorische Erledigung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle an die Zulässigkeit des im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht erhobenen Rechtsmittels bindet und
- die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle nur gleichzeitig mit der Erhebung des Rechtsmittels zulässt (siehe demgegenüber wiederum die Begründung des erwähnten Abänderungsantrages, wonach die Formulierung "aus Anlass eines ... Rechtsmittels" nicht bedeutet, "dass der Parteienantrag gleichzeitig mit dem Rechtsmittel oder in unmittelbare[m] zeitliche[m] Zusammenhang mit diesem erhoben werden muss ... Die Regelung dieses Parteienantrags ist für den einfachen Gesetzgeber nicht disponibel; er kann nur – im Sinne der Effizienz – Zeitpunkt und Frist für den Antrag bestimmen; und zwar entweder im Rechtsmittelverfahren selbst oder auch binnen angemessener Frist nach dessen Abschluss ..."; vgl. in anderem Zusammenhang auch VfSlg. 8028/1977),

kann nicht Gegenstand dieses Begutachtungsverfahrens sein.

Gleiches gilt für die Beurteilung der Frage,

- inwieweit die vorgesehenen Ausnahmebestimmungen mit Art. 139 Abs. 1a und Art. 140 Abs. 1a B-VG idF BGBl. I 114/2013 im Einklang stehen (vgl. "zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich").

2. Der Entwurf enthält keine Regelung über den Ersatz der Kosten eines auf Grund eines Parteiantrages geführten Normenprüfungsverfahrens. Damit wäre die Rechtslage insoweit die gleiche wie bei auf Antrag eines Gerichtes eingeleiteten Normenprüfungsverfahren: Über allfällige Kostenersatzansprüche hätte demnach das zuständige ordentliche Gericht nach den für sein Verfahren maßgeblichen Vorschriften zu befinden (siehe zB VfSlg. 19.019/2010 mwN).

#### **Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Die Einschätzung, dass – wie unter "Finanzielle Auswirkungen" angeführt – der durch den Parteiantrag auf Normenkontrolle verursachte finanzielle Mehraufwand im Verfassungsgerichtshof durch Einsparungen gedeckt werden kann, teilt der Verfassungsgerichtshof nicht.

In diesem Zusammenhang wird – neuerlich (siehe bereits die Stellungnahme 399/SN XXIV. GP zu den der B-VG-Novelle BGBl. I 114/2013 vorangegangenen Gesetzesentwürfen) – betont, dass der Verfassungsgerichtshof der Behandlung von Parteianträgen auf Normenkontrolle im Verfassungsgerichtshof besonderes Augenmerk zuwenden wird, um jede unangemessene Verzögerung des gerichtlichen Anlassverfahrens hintanzuhalten. Eine unzureichende Personalausstattung des Verfassungsgerichtshofes würde daher zwangsläufig zulasten der Bearbeitung der übrigen vom Verfassungsgerichtshof zu behandelnden Rechtssachen gehen, was aus rechtsstaatlicher Sicht nicht hingenommen werden könnte.

#### **B. Legistische Bemerkungen**

##### **Zu Art. 1 Z 2 (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG):**

Statt "Antrags" sollte es im Sinne der üblichen, auch Art. 139 Abs. 1b und Art. 140 Abs. 1b B-VG zugrunde liegenden Schreibweise "Antrages" heißen.

##### **Zu Art. 1 Z 9, 10, 12 und 13 (Überschrift zu Abschnitt I des 2. Hauptstückes des 2. Teiles, § 67 Abs. 3 und 4, § 68 Abs. 1, § 71a Abs. 1 und 4 VfGG):**

Nach Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof "über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis lit. f".

Da einerseits Bescheide nur von Verwaltungsbehörden – nicht auch von Verwaltungsgerichten – erlassen werden können und es sich andererseits bei selbständig anfechtbaren "Entscheidungen" der Verwaltungsbehörden systematisch nur um Bescheide handeln könnte (vgl. Art. 130 Abs. 1 und 2 B-VG), ist das Wort "und" in Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG offenbar im Sinne von "bzw." zu verstehen.

In den entsprechenden Bestimmungen des VfGG müsste es dementsprechend richtigerweise "Bescheid einer Verwaltungsbehörde oder Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes" heißen.

**Zu Art. 1 Z 15 (§ 94 Abs. 28 VfGG):**

Es wird angeregt, anstelle der schwer verständlichen Wendung "treten in bzw. außer Kraft" jeweils ausdrücklich anzuführen, welche Bestimmungen in Kraft und welche außer Kraft treten.

**Zu Art. 2 (ZPO) und Art. 3 (AußStrG):**

Es fällt auf, dass diese Teile des Entwurfes keine Inkrafttretensbestimmung enthalten.

Diese Stellungnahme wurde unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. Juli 2014

Der Präsident:

Dr. Holzinger

Signaturwert	SGFRgskvOtCM3oVykrkqKUTVBpHULBHbk52coBFG2BjTUUvyUJWDI7perlou7en+mV8 Emybjogl6qRSj+9XLtp0GsCIK5LfoP5SjPPVMGLhVxkR+8IJZHoYubXA7uimigGoDGU CtdKxBw3QpOwfrTW3VvapPpSEf7yTZq5/bZco=	
	Unterzeichner	serialNumber=282510228145,CN=Verfassungsgerichtshof Österreich,O=Verfassungsgerichtshof Österreich,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-18T12:47:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	667866
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.vfgh.gv.at/verifizierung">http://www.vfgh.gv.at/verifizierung</a>	